



► Nr. VO/2020/08899  
öffentlich

Lübeck, 07.05.2020

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Bernd Neumann (E-Mail: bernd.neumann@luebeck.de Telefon: 122-3702)

**Gemeinsame kooperative Leitstelle mit der Polizei in einem Neubau der Feuerwache 2**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.05.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.05.2020	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
15.06.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.06.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.06.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Mit dem Land Schleswig-Holstein wird eine Kooperation zum Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen kooperativen Leitstelle (KLS) für die städtischen Aufgaben des Rettungsdienstes, des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes sowie die polizeilichen Aufgaben des Landes begründet. Der dazu geschlossenen Absichtserklärung (Anlage 1) sowie dem Abschluss eines Kooperationsvertrags (Anlage 2) wird zugestimmt.

2. Der Errichtung eines den Anforderungen entsprechenden Neubaus der Feuerwache 2 wird im Grundsatz zugestimmt. Der Bürgerschaft ist eine Bau- und Kostenplanung vorzulegen, mit der eine Baufertigstellung in 2026 angestrebt wird.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken
5.651 - Gebäudemanagement	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch: Brandschutzgesetz und Rettungsdienstgesetz SH
-------------------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (siehe Begründung)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

entfällt
----------

### **Begründung:**

#### Zu Beschlussvorschlag 1:

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) und des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (Rettungsdienstgesetz – SHRDG) ist die Hansestadt Lübeck verpflichtet eine Leitstelle gemeinsam für Feuerwehr und Rettungsdienst einzurichten und zu unterhalten. Ergänzend dazu ist die Hansestadt Lübeck als untere Katastrophenschutzbehörde für die Alarmauslösung und die Alarmierung der Einsatzkräfte im Katastrophenfall zuständig.

In Schleswig-Holstein bestehen aktuell die kooperativen Regionalleitstellen in Harrislee und Elmshorn, in denen die Aufgabenwahrnehmung für den Rettungsdienst, den Brandschutz und den Katastrophenschutz kooperativ mit der Aufgabenwahrnehmung der Polizei erfolgt. In beiden Leitstellen teilt sich die kommunale Seite mit der polizeilichen Seite das Gebäude sowie die technische Ausstattung.

Für die Hansestadt Lübeck ist eine analoge Kooperation sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus einsatztaktischer Sicht erstrebenswert. Der wirtschaftliche Vorteil ergibt sich zum einen aus der gemeinsam genutzten Einsatzleittechnik und zum anderen aus den geteilten Kosten beim Gebäude und Gebäudebetrieb.

Die bei der Leitstelle der Feuerwehr vorhandene Einsatzleittechnik ist auch ohne Kooperation spätestens im Jahr 2026 zu ersetzen. Alleine für diesen Technikersatz sind ohne Kooperation ca. 5 Mio. € zu veranschlagen. Hinzu kommen Kosten für eine räumliche Erweiterung, da die bisher für die Leitstelle genutzten Räumlichkeiten durch Personalverstärkung aufgrund des sog. Leitstellengutachtens bereits heute nicht ausreichend sind.

Im Falle einer Kooperation mit der Polizei wird die gemeinsame Einsatzleittechnik durch die Polizei bzw. das Land beschafft. Landeseinheitliche Beschaffungen für mehrere Leitstellen lassen preisgünstigere Angebote erwarten. Die genauen Kosten stehen noch nicht fest. Die Kosten werden zu gleichen Teilen zwischen den Kooperationspartnern geteilt. Der 50 %-ige städtische Anteil wird ebenfalls zu 50 % durch die Kostenträger des Rettungsdienstes (Krankenkassen) refinanziert. Somit sind von der HL letztendlich 25 % der Gesamtkosten für die Einsatzleittechnik aufzubringen.

Eine räumliche Erweiterungsmöglichkeit der Leitstelle gibt das Bestandsgebäude der Feuerwache 1, Bornhövedstraße 10, nicht her. Weitergehende Ausführungen hierzu können der

Begründung zu Beschlussvorschlag 2 entnommen werden. Die Kosten der Einsatzleittechnik und der räumlichen Erweiterung werden nach heutigen Regelungen zu mindestens 50 % über die Entgelte des Rettungsdienstes durch die Kostenträger des Rettungsdienstes (Krankenkassen) refinanziert. Von der HL wären damit ohne Kooperation für die Einsatztechnik Kosten in Höhe von ca. 2,5 Mio. € aufzubringen.

Auch im Falle der Kooperation mit der Polizei kommen Baukosten hinzu (vgl. Begründung zu Beschlussvorschlag 2), die im selben Anteilsverhältnis - letztendlich 25 % - von der HL zu tragen wären.

Bereits die Kostenteilung für die Einsatzleittechnik erzeugt enorme wirtschaftliche Synergien. Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt das Gebäude zu errichten. Die Landespolizei wünscht eine Integration als Langzeitmieter. Die gemeinsame Nutzung von Haustechnik, wie beispielsweise der umfangreichen Klimaanlage eines solchen Gebäudes, sowie die Beteiligung der Landespolizei an den allgemeinen Kosten des Gebäudes, tragen zur Wirtschaftlichkeit bei.

Wesentlicher Vorteil einer Kooperation ist jedoch die von beiden Kooperationspartnern gemeinsam genutzte Einsatzleittechnik.

Aus einsatztaktischer Sicht ist die räumliche Nähe zur Landespolizei ein wesentlicher Vorteil im Einsatzalltag aber auch besonders in komplexen Einsatzlagen, die häufig über eine hohe Dynamik verfügen. Direkte Absprachen und gemeinsame Lagebesprechungen werden so möglich. Insgesamt sind die räumlichen Kapazitäten sowohl der Landespolizei als auch der kommunalen Leitstelle der Feuerwehr Lübeck aufgrund wachsender Inanspruchnahme, gesteigener Qualitätsanforderungen und verbesserter IT- und Ausfallsicherheit nicht mehr ausreichend.

Im September 2019 haben das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schl.-H. und der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck ihre Absicht zum Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen kooperativen Leitstelle bekundet (Anlage 1). Diese Absichtserklärung zielt auf den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsvertrages, der als endausgehandelter Entwurf (Anlage 2) beigefügt ist. Sowohl die Wirksamkeit der Absichtserklärung als auch der Abschluss eines Kooperationsvertrages stehen nach Ziff. 5 der Anlage 1 unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft.

#### Zu Beschlussvorschlag 2:

Die Bestandsgebäude des Bereichs Feuerwehr sind für die Einrichtung der unter Beschlussvorschlag 1 aufgeführten KLS nicht geeignet. Auf den Feuerwachen 1 und 2 der Berufsfeuerwehr besteht darüber hinaus bereits jetzt ein erheblicher Raumbedarf, der in den Bestandsgebäuden nicht gedeckt werden kann. Insgesamt sind die räumlichen Kapazitäten sowohl der Landespolizei als auch der kommunalen Leitstelle der Feuerwehr Lübeck aufgrund wachsender Inanspruchnahme, gesteigener Qualitätsanforderungen und verbesserter IT- und Ausfallsicherheit nicht mehr ausreichend.

Mit dem Aufbau und Betrieb einer KLS ist daher zwingend eine Erweiterung der Feuerwachen verbunden. Ergänzend ist bei baulichen Veränderungen die bestehende räumliche Enge der Feuerwachen 1 und 2 zu berücksichtigen. Der „normale“ Dienstbetrieb ist bereits jetzt nur unter starken Einschränkungen u.a. unter Nutzung von Containern zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist eine gemeinsame Betrachtung der Errichtung einer KLS und möglicher Erweiterungsbauten der Feuerwachen dringend geboten.

Der Raumbedarf im Bereich Feuerwehr ergibt sich aus folgenden Gründen:

- a) Erweiterung des Rettungsdienstes durch fortlaufende Erhöhung der Rettungsdienstverwaltung aufgrund stetig steigender Einsatzzahlen (ca. 6 % p. a.). Das erfordert zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten für Rettungsdienstfahrzeuge, sowie zusätzliche Büros

für Mitarbeitende in IT-Administration und Qualitätsmanagement, Schränke und Ruheräume für derzeit ca. 20 zusätzliche Mitarbeitende. Ebenso sind die Aufenthaltsbereiche anzupassen.

- b) Geplante Einrichtung einer zentralen Desinfektion mit Vorratshaltung für Verbrauchsmaterialien des Rettungsdienstes usw. (Raumbedarf ca. 800 m<sup>2</sup>).
- c) Verstärkung des Personals im Brandschutz um 10 Mitarbeitende aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgutachtens. Das erfordert die zusätzliche Bereitstellung von Büroräumen, Schrank- und Ruheräumen, da diese Mitarbeitenden sowohl im Einsatzdienst als auch in der Arbeit in den Sachgebieten eingesetzt werden.
- d) Auflösung von 8 befristet nutzbaren Arbeitsplätzen in Bürocontainern am Standort Feuerwache 1. Die Bürocontainer werden aufgrund der vorhandenen Raumnot an der Feuerwache 1 seit 2017 befristet als Übergangslösung genutzt.
- e) Unterbringung der KLS inklusive der erforderlichen Technik- und Serverräume, die eine dem Stand der Technik entsprechende Ausfallsicherheit der Leitstellentechnik gewährleisten.

Darüber hinaus ist für die Notfallsanitätäterschule, die derzeit auf ca. 1.300 m<sup>2</sup> in einem angemieteten Gebäude untergebracht ist, bis spätestens 31.07.2028 eine anderweitige Unterbringung zu finden. Das Mietverhältnis ist über diesen Zeitpunkt hinaus nicht zu verlängern.

### **Varianten zur Unterbringung der KLS und Behebung der Raumnot**

- a) Erweiterung am Standort Feuerwache 2, Welsbachstraße 2

Folgende Varianten wurden geprüft:

- **Anbau an das vorhandene Bestandsgebäude der Feuerwache 2**

Die derzeit vorhandene Nutzfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> ist auf ca. 9.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche zu erhöhen. Diese Nutzfläche verteilt sich auf die KLS, auf die Wache mit den Abteilungen und auf den Rettungsdienst.

Zusätzlich zum Anbau ist eine umfangreiche Sanierung des Bestandsgebäudes erforderlich. Die für die Unterbringung der Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und des Brandschutzes erforderlichen Flächen lassen sich nicht unterbringen. Die Verkehrswege lassen sich nur suboptimal planen. Eine sinnvolle Umfahrt für die Feuerwehrfahrzeuge ist nicht realisierbar. Für Außensportanlagen steht in dieser Variante kein Raum zur Verfügung. Eine KLS lässt sich nicht unterbringen.

Die Sanierung des Bestandsgebäudes ist infolge auch der energetischen Sanierung derart umfangreich, dass sie im Vergleich mit einem Neubau unwirtschaftlich wird.

Aufgrund der begrenzten Grundstücksgröße kommt diese Variante nach übereinstimmender Einschätzung des GMHL und der Feuerwehr nicht in Betracht.

- **Abriss des Bestandsgebäudes und Errichtung eines Neubaus am Standort Welsbachstraße 2**

Gegenüber der Planung der Feuerwache 2 im Jahr 1982 entsprechen die vorhandenen Nutzflächen der Feuerwache nicht mehr den aktuell gültigen Raum- und Sicherheitsstandards, insbesondere den einschlägigen Normen und Unfallverhütungsvorschriften. Im Zuge des Neubaus ist die erforderliche Anpassung realisierbar.

Durch den Abriss des Bestandsgebäudes und eine optimale Nutzung der gesamten Grundstücksfläche lassen sich die erforderlichen Raumbedarfe einschließlich der KLS am Standort Welsbachstraße 2 realisieren. Die Flächen im Erdgeschoss können umfänglich als Stellflächen für Einsatzfahrzeuge verwendet werden. Das ist beim Erhalt des Bestandsgebäudes nicht möglich, da dort bisher auch Schlaf- und Aufenthaltsräume im Erdgeschoss errichtet sind.

Nach noch sehr groben Kostenschätzungen können sich die Baukosten auf bis zu 40 Mio. € belaufen, die sich über mehrere Jahre verteilen. Diese ungefähre Größenord-

nung bestätigt sich auch bei vergleichbaren Bauvorhaben anderer Berufsfeuerwehren im Bundesgebiet.

Während der Bauzeit ist der Betrieb der Feuer- und Rettungswache 2 durch Errichtung einer befristeten Interimswache sicherzustellen. Die Interimswache sollte als Provisorium in „Leichtbauweise“ entstehen und den unerlässlichen Raumbedarf für den kurzen Bauzeitraum decken. Der Standort sollte aus einsatztaktischen Belangen in der unmittelbaren Nähe des jetzigen Standorts der Feuerwache 2 liegen. Grobe Kostenschätzungen belaufen sich für eine Interimswache auf ca. 1,3 Mio. Euro. Derzeit werden verschiedene Standorte geprüft.

b) Erweiterung am Standort Feuerwache 1, Bornhövedstraße 10

Die Leitstelle der Feuerwehr benötigt auch ohne Kooperation mit der Polizei ca. 900 bis 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche, die sich in den Bestandsgebäuden des jetzigen Standorts der Leitstelle, der Feuerwache 1, nicht realisieren lassen.

- **Erweiterungsbau am Standort der Feuerwache 1**

Durch einen Erweiterungsbau bzw. Anbau an die Bestandsgebäude ließe sich weiterer Raum für einzelne Teilnutzungen, wie z. B. zusätzliche Büro- und Ruheräume oder Räume für eine zentrale Desinfektion schaffen. Zusätzliche Stellplätze mit Alarmanfahrten im Rahmen einer Erweiterung des Rettungsdienstes lassen sich durch An- oder Erweiterungsbauten am Standort Bornhövedstraße 10 nicht realisieren. Alarmanfahrten sind nur an der Stockelsdorfer Straße möglich. Die vorhandenen Alarmanfahrten an der Stockelsdorfer Straße sind im Gebäudebestand nicht erweiterbar. Das Grundstück der Feuerwache 1 ist zur Stockelsdorfer Straße einerseits durch die Autobahnzufahrt zur BAB A 1 und andererseits durch den Rückstauraum im Ampelbereich der Einmündungen Krempelsdorfer Allee / Stockelsdorfer Straße / Friedhofsallee begrenzt. Die weitere Straßenanbindung der Feuerwache 1 geht in das Wohngebiet an der Bornhövedstraße mit Verkehrsbeschränkungen (30-Zone). Darüber hinaus wäre, wie unter a) zur Erweiterung der Feuerwache 2 dargestellt, eine umfangreiche Sanierung der Bestandsgebäude der Feuerwache 1 notwendig.

- **Abriss der Bestandsgebäude und Errichtung eines Neubaus am Standort Bornhövedstraße 10**

Die zum Neubau der Feuerwache 2 gemachten grundsätzlichen Aussagen zu Abriss und Neubau einer Feuerwache treffen auch für die Feuerwache 1 zu. Während der Bauphase ist auch hier eine Interimswache zu schaffen. Wenngleich am Standort Bornhövedstraße 10 zwar insgesamt eine größere Grundstücksfläche zur Verfügung steht, entstünden an diesem Standort jedoch höhere Kosten. Die Feuerwache 1 verfügt gegenüber der Feuerwache 2 über mehr Stellplätze, mehr Unterrichts-, Büro- und Ruheräume. Dort sind neben Einsatzleitstelle, Bereichsleitung, nahezu allen Büros der Abteilungen Verwaltung, Einsatz, Technik, Vorbeugende Gefahrenabwehr und des Personalrats auch einige Werkstätten untergebracht. Darüber hinaus dient die Feuerwache 1 als momentaner Standort der zentralen Dienste des Rettungsdienstes und stellt einen Notarztstandort in Lübeck.

Abriss und Interimswache verursachen gegenüber der Feuerwache 2 deutlich höhere Kosten. Darüber hinaus bedeutet die Unterbringung der vorhandenen Einsatzleitstelle in einer Interimswache eine unangemessene Kostensteigerung, da die Ausfallsicherheit auch während der Interimsphase ständig gewährleistet sein muss.

Als Fazit bleibt festzustellen, dass der Standort der Feuerwache 1 in der Bornhövedstraße 10 für eine Erweiterung oder einen Abriss und Neubau nicht geeignet ist.

## Kostenverteilung

Grundsätzlich gilt folgende Kostenverteilung für jede Variante einschließlich der Errichtung einer Interimswache:

- Die auf die **Leitstelle** entfallenden Flächen werden zu 50 % vom Land (Finanzministerium ) durch Mieteinnahmen refinanziert. Durch GMHL wurde für die KLS ein Ertragswert von rd. 3.500.000 € ermittelt. Die Investitionskosten sind bis zu diesem Wert gedeckt. Darüber hinausgehende Kosten könnten durch einen einmaligen Baukostenzuschuss, höhere Mietpreiszahlungen und / oder Laufzeitverlängerung kompensiert werden. Von den auf die HL entfallenden Flächen (zweite Hälfte) werden wiederum 50 % im Rahmen der Entgelte für den Rettungsdienst durch die Kostenträger des Rettungsdienstes (Krankenkassen) refinanziert.  
Damit sind lediglich 25 % der Kosten für die Leitstelle von der HL zu tragen.
- Die auf den **Rettungsdienst** entfallenden Flächen (ohne Leitstelle) werden in vollem Umfang im Rahmen der Entgelte für den Rettungsdienst durch die Kostenträger des Rettungsdienstes (Krankenkassen) refinanziert. Bereits im Rahmen der Verhandlung über die Entgelte des Rettungsdienstes 2019 wurden die Kostenträger über die Absicht eines Neubaus verbunden mit der geplanten KLS informiert und sind seitdem in den Prozess eingebunden. In diesem Zusammenhang bekundeten sie, dass sie fachlich einen größeren Neubau gegenüber mehreren kleineren Rettungswachen favorisieren. Die Kostenträger nahmen das Bauvorhaben wohlwollend zur Kenntnis und werden das Projekt konstruktiv und eng begleiten. Ein Veto gegen das Bauvorhaben ist seitens der Kostenträger nach deren Aussage nicht zu erwarten.
- Nur die auf den **Brandschutz** entfallenden Flächen (ohne Leitstelle) sind in vollem Umfang von der HL zu finanzieren.

Die Kostenverteilung stellt sich danach wie folgt dar:

<b>Nutzung</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Schätzkosten</b>	<b>% HL</b>	<b>Anteil HL</b>
Leitstelle	2.000	12.000.000 €	25%	3.000.000 €
Rettungsdienst	3.500	14.000.000 €	0%	0 €
Brandschutz u. Katastrophenschutz	3.500	14.000.000 €	100%	14.000.000 €
<b>Summe</b>	<b>9.000</b>	<b>40.000.000 €</b>		<b>17.000.000 €</b>

Die o. a. Kostenverteilung zeigt die Verbesserungen im Ergebnisplan auf. Zur Finanzierung der geplanten Investition werden derzeit Fördermöglichkeiten eruiert.

Vorbehaltlich von Fördermöglichkeiten wie Baukostenzuschüssen durch das Land sind die Kosten für die Interimswache (1,3 Mio. Euro) sowie die Kosten für den Neubau (40 Mio. Euro) zunächst im investiven Haushalt der HL anzusetzen. Die Gegenfinanzierung erfolgt im Falle der Leitstelle über Mieteinnahmen und im Falle der Rettungsdienstanteile über Abschreibungen.

## Weitere Planungen

Im Jahr 2020 ist – nach Zustimmung durch die Bürgerschaft – der Abschluss eines Kooperationsvertrages zum Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen KLS mit dem Land Schleswig-Holstein vorgesehen.

Für 2021/2022 sind die Projektplanung, ein Wettbewerb und das Vergabeverfahren geplant.

Im Anschluss an das Vergabeverfahren sind die konkrete Planung und die Baudurchführung mit 2 bis 3 Jahren zu veranschlagen (inkl. einer Interimswache).

Im Rahmen der haushaltsmäßigen Ordnung ist eine erste Aufnahme in die Finanzplanung 2021 – 2024 vorgesehen. Eine haushaltsmäßige Darstellung der auf mehrere Haushaltsjahre verteilten Gesamtkosten lässt sich erst nach Erstellung einer Bau- und Kostenplanung aufzeigen.

Aufgrund der aktuellen und auch langfristigen Auslastungen im Bereich Gebäudemanagement mit ganz überwiegend Schulbauprojekten, welche eine hohe Dringlichkeit zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit aufweisen, kann eine Bearbeitung dieser Maßnahme nur unter der Voraussetzung einer zusätzlichen Berücksichtigung im Stellenplan erfolgen.

Für die Teilbaumaßnahmen

- Interim Feuerwache 2 (Errichtung und Rückbau)
- Rückbau Bestandsgebäude Feuerwache 2 und
- Neubau Fw2 mit kooperativer Leitstelle und Rettungsdienst

muss entsprechend über einen Planungs- und Ausführungszeitraum von ca. 6 Jahren von insgesamt 1,5 Vollbeschäftigtenäquivalent für den Bereich „Hochbau / Architekt, Bauingenieur“ und 1,0 Vollbeschäftigtenäquivalent für den Bereich „Technische Gebäudeausrüstung“ ausgegangen werden (abgeleitet aus überschlägigen Ansätzen für Umsätze bei Bauherrenaufgaben und Projektsteuerungsleistungen). Unter der Voraussetzung einer entsprechend zusätzlichen Personalbesetzung kann das GMHL die Projektbearbeitung ab dem Zeitpunkt der Einstellung der neuen Mitarbeiter:innen aufnehmen.

Bei der Feuerwehr wird für den Zeitraum von ca. 6 Jahren eine zusätzliche Vollzeitstelle für eine Stabsstelle Bauplanung benötigt.

Entsprechende Stellenplananträge werden gesondert ins Verfahren gegeben.

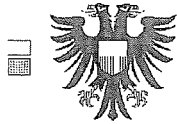
**Anlagen:**

Anlage 1: Absichtserklärung zum Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen kooperativen integrierten Leitstelle

Anlage 2: Kooperationsvertrag (Entwurf)

Senator Ludger Hinsen

Hansestadt LÜBECK



SH



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume  
und Integration

## Absichtserklärung

hinsichtlich des Aufbaus und Betriebs einer gemeinsamen kooperativen integrierten  
Leitstelle

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume  
und Integration, endvertreten durch die Staatssekretärin,

– im Folgenden „Land“ –

und

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister,

– im Folgenden „Hansestadt Lübeck“ –

### Präambel

Die Hansestadt Lübeck – als Trägerin von Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes  
und des Katastrophenschutzes – und das Land Schleswig-Holstein – als Träger polizeilicher  
Aufgaben – beabsichtigen den Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen kooperativen,  
integrierten Leitstelle („KLS“) in der Hansestadt Lübeck.

Seitens der Hansestadt Lübeck ist der Umzug der sog. Feuerwache 2, Welsbachstr. – im  
Rahmen des Großprojekts Geniner Ufer - in einen Neubau auf einem geeigneten Grundstück  
in Lübeck geplant, bei dessen Lage insbesondere die Einhaltung der Hilfsfristen in Bezug auf  
den bisherigen Standort relevant ist, was auch aus polizeilicher Sicht die Nähe zur  
Direktionsleitung beim Behördenhochhaus gewährleistet. Die KLS soll in diesem Neubau  
untergebracht werden.

In der KLS sollen zukünftig – bei weitgehender gemeinsamer Nutzung der räumlichen und technischen Ressourcen – die Einsätze von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bearbeitet werden, wobei die polizeiliche und kommunale Aufgabenwahrnehmung auch weiterhin getrennt erfolgt.

Seitens des Landes bestehen bereits entsprechende Kooperationen mit dem Leitstellenzweckverband Nord (KRLS Nord in Harrislee) sowie mit dem Kreis Pinneberg (KRLS West in Elmshorn).

Vor diesem Hintergrund erklären die Hansestadt Lübeck und das Land, dass Einigkeit hinsichtlich der folgenden Punkte besteht und dazu einen Kooperationsvertrag geschlossen werden soll.

### **1. Gemeinsame Nutzung – getrennte Verantwortlichkeiten**

Die Zusammenarbeit dient der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten und technischen Ressourcen. Die Verantwortung für die Wahrnehmung der polizeilichen und der kommunalen Aufgaben wird durch die Kooperation nicht berührt. Soweit es den Parteien sinnvoll erscheint, werden Erfahrungen aus den bereits bestehenden Kooperationen KRLS Nord und KRLS West in den Kooperationsvertrag eingebracht.

### **2. Neubau der Feuerwache/ Leitstelle durch die Hansestadt Lübeck**

Die Hansestadt Lübeck und das Land sind sich darüber einig, dass die Hansestadt Lübeck für den Neubau verantwortlich ist und die Kosten des Neubaus trägt. Das Land wird sich im Gegenzug verpflichten, einen langfristigen Mietvertrag mit der Hansestadt Lübeck abzuschließen. Im Rahmen der Erstellung des Kooperationsvertrages werden die entsprechenden Einzelheiten abgestimmt und vereinbart.

### **3. Technische Verantwortung beim Land**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Land unter Beachtung der Belange der kommunalen Aufgabenstellungen die Neuausschreibung für das Einsatzleitsystem vornimmt und die Verantwortung für die Systemtechnik der KLS beim Land liegt. Die konkreten Anforderungen an das Einsatzleitsystem werden im Kooperationsvertrag geregelt.

### **4. Angemessene und interessengerechte Kostenverteilung**

Die Hansestadt Lübeck und das Land sind sich darüber einig, sämtliche Kosten, sowohl Investitionskosten als auch laufende Kosten der KLS (z.B. Personalkosten, Kosten Kommunikationstechnik und Einsatzleittechnik etc.), angemessen und interessengerecht zwischen den Parteien aufzuteilen. Die konkrete Aufteilung aller Kosten wird im Kooperationsvertrag geregelt.

## 5. Weiteres Verfahren

Die Hansestadt Lübeck und das Land erklären übereinstimmend, dass sie sich an die Absichtserklärung rechtlich gebunden fühlen und die Verhandlungen zum Abschluss eines entsprechenden Kooperationsvertrages zeitnah aufnehmen werden.

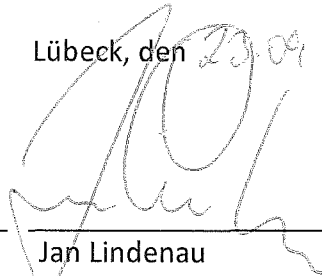
Auf Seiten der Hansestadt Lübeck steht diese Absichtserklärung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zu der Standortverlagerung (einschließlich dieser Absichtserklärung). Die Hansestadt Lübeck weist daraufhin, dass auch der Kooperationsvertrag der Zustimmung der Bürgerschaft bedarf.

Kiel, den 17.09.19



Kristina Herbst  
Staatssekretärin

Lübeck, den 23.09.2019



Jan Lindenau  
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Innenministerium,

- im Folgenden als „Land“ bezeichnet-

und

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister,

-im Folgenden als „Hansestadt Lübeck“ bezeichnet-

**Präambel**

Das Land Schleswig-Holstein und die Hansestadt Lübeck beabsichtigen den gemeinsamen Betrieb einer Kooperativen Leitstelle in der Hansestadt Lübeck. Das Land hat diesbezüglich schon Erfahrungen gesammelt, es betreibt gemeinsam mit den jeweiligen kommunalen Kooperationspartnern seit mehreren Jahren die Kooperativen Regionalleitstellen in Harrislee und Elmshorn. Die neue Kooperation mit der Hansestadt Lübeck wurde zum Anlass genommen, auch die bereits bestehenden Kooperationsverträge anhand der bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse zu überarbeiten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in Kooperativen (Regional) Leitstellen im Land Schleswig-Holstein zukünftig weitestgehend einheitlich zu regeln:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

- (1) Die Hansestadt Lübeck, als Trägerin von Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, und das Land Schleswig-Holstein, als Träger polizeilicher Aufgaben, vereinbaren den Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen Kooperativen Leitstelle in der Hansestadt Lübeck. Die Kooperative Leitstelle wird in einem noch zu errichtenden Neubau auf dem Grundstück der derzeitigen Feuerwache 2 in der Welsbachstraße in 23560 Lübeck untergebracht werden.
- (2) Bei der Kooperativen Leitstelle handelt es sich um eine Leitstelle zur Bearbeitung aller Einsätze von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), in der in einem Gebäude die polizeilichen Aufgaben räumlich getrennt von den

städtischen Aufgaben gemäß den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen unter weitgehend gemeinsamer Nutzung der technischen Ressourcen wahrgenommen werden. Städtische Aufgaben sind im wesentlichen Aufgaben, die sich unmittelbar aus den Regelungen des Brandschutzgesetzes (BrSchG), dem Rettungsdienstgesetz (SHRDG) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (SHRDG-DVO) sowie aus dem Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) ergeben. Zusätzlich dazu werden Aufgaben im kommunalen Krisenmanagement und als Meldekopf für die Bereitschaftsdienste der Kreise und kreisfreien Städte wahrgenommen.

- (3) Die Hansestadt Lübeck und das Land betreiben und unterhalten die Kooperative Leitstelle auf dem Grundstück in der Welsbachstraße in 23560 Lübeck gemeinsam. Die Verantwortung für die Wahrnehmung der polizeilichen und der kommunalen Aufgaben verbleibt beim jeweiligen Aufgabenträger; die behördlichen Zuständigkeiten der Vertragsparteien bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Kooperativen Leitstelle**

- (1) Die Aufgabenerledigung erfolgt nach den rechtlichen Maßgaben, insbesondere durch
- Annahme von Hilfeersuchen,
  - Zuordnung der Einsatzkräfte zum Einsatzgeschehen,
  - Alarmierung der Einsatzkräfte gemäß abgestimmten Alarmierungsregelungen,
  - Unterstützung der Einsatzleitungen der Rettungsdienste, der Feuerwehren und der Katastrophenschutzbehörden,
  - Wahrnehmen von Meldekopf- und Unterstützungsaufgaben in der kommunalen Krisenkommunikation und im Krisenmanagement
  - Führung polizeilicher Einsätze,
  - Information nach innen und außen,
  - Einsatz vorbereitende Maßnahmen,
  - Dokumentation / Lagebeobachtung sowie
  - Vermittlung und Übernahme von Dienstleistungen.
- (2) Die über den Betrieb der Kooperativen Leitstelle hinausgehenden Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Räumlicher Zuständigkeitsbereich**

Die Kooperative Leitstelle umfasst für die Aufgaben der Hansestadt Lübeck das Stadtgebiet. Hinsichtlich der polizeilichen Aufgaben umfasst die Kooperative Leitstelle die Polizeidirektion Lübeck und die Polizeidirektion Ratzeburg. Damit besteht die räumliche Zuständigkeit für das Gebiet der Hansestadt Lübeck sowie für die Kreise Ostholstein, Stormarn und Herzogtum-Lauenburg. Soweit für einzelne

Aufgaben anderweitige Zuständigkeitsgebiete bestehen, wird das Zuständigkeitsgebiet nach Satz 1 für den jeweiligen Aufgabenbereich entsprechend modifiziert. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Hansestadt Lübeck zukünftig aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen weitere Gebiete zur Übernahme von Aufgaben in eigener Zuständigkeit übertragen werden. Die Vertragsparteien unterrichten sich unverzüglich und gegenseitig über die zugrundeliegenden Regelungen, ggf. hierzu bestehende Verträge und deren Änderungen, sowie über entsprechende Verwaltungsvereinbarungen.

#### **§ 4**

##### **Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Leitung der Kooperativen Leitstelle**

- (1) Die Hansestadt Lübeck wird das Gebäude für den Betrieb der Kooperativen Leitstelle auf dem o.g. Grundstück errichten und unterhält die Liegenschaft - einschließlich der eingebrachten Haustechnik - als Eigentümerin. Das Finanzministerium mietet von der Hansestadt Lübeck die für den polizeilichen Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten inklusive der jeweils bedarfsgerecht benötigten Parkplätze und sonstiger Außenflächen in der Liegenschaft. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass ein Mietverhältnis ab Überlassung zur Nutzung für die Dauer der Kooperation besteht. Darüberhinausgehende Regelungen zur Miete sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sofern das Eigentum an der Liegenschaft durch die Hansestadt Lübeck an einen Dritten weiterveräußert werden soll, hat die Hansestadt Lübeck das Land frühzeitig darüber zu informieren. Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich sicherzustellen, dass das Mietverhältnis mit dem Land durch den Erwerber für die Dauer der Kooperation gemäß der in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen weitergeführt wird.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses ist vor Ablauf der unter § 9 geregelten Mindestlaufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Die Beendigung kann in einem solchen Fall nur unter der aufschiebenden Bedingung wirksam werden, dass das Land eine den Anforderungen des Landes entsprechende Einsatzleitstelle in einer anderen Unterkunft bezogen hat. Sollte die vorzeitige Beendigung einvernehmlich gewünscht sein, jedoch kein Einvernehmen hinsichtlich der Kostenverteilung bei einer vorzeitigen Kündigung erzielt werden können, gelten die Regelungen unter § 5.
- (3) Die Beschaffung der für den Betrieb der Kooperativen Leitstelle erforderlichen Technik erfolgt auf Basis der gemeinsam beschriebenen Anforderungen gemäß Lastenheft. Die bereits beschaffte Technik für die Kooperative Leitstelle wird von den Vertragsparteien in enger Abstimmung miteinander unterhalten und fortentwickelt.
- (4) Für den Betrieb der gemeinsam beschafften Technik ist die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKSt) im Geschäftsbereich des Innenministeriums gemäß den Regelungen unter § 6 dieses Vertrages verantwortlich. Die erforderlichen Vorgaben für den technischen Betrieb der Kooperativen Leitstelle werden gemeinsam unter Berücksichtigung der Interessen der Kooperationspartner und der bei der ZKSt liegenden Zuständigkeit abgestimmt.

- (5) Das Land beschafft die technische Ausstattung für die Kooperative Leitstelle gemäß den Regelungen unter Abs. 3. Dafür stimmen sich die Vertragspartner im Vorfeld zu den einzelnen Beschaffungsaufträgen ab und halten das Ergebnis als gemeinsamen Abstimmungsvermerk in schriftlicher Form fest (Textform ausreichend, z.B. per Email). Die Hansestadt Lübeck erteilt dem Land hiermit die Vollmacht, die technische Ausstattung gemäß des im jeweiligen Abstimmungsvermerk festgehaltenen Ergebnisses für ihn zu beschaffen. Die Vollmacht gilt für die Dauer der Kooperation, es sei denn, sie wird durch die Hansestadt Lübeck schriftlich gegenüber dem Land widerrufen.
- (6) Zur Aufrechterhaltung des Betriebes ist das Land in eilbedürftigen Fällen berechtigt, soweit erforderlich, kurzfristig notwendig werdende kostenrelevante Maßnahmen ohne vorherige Abstimmung in Auftrag zu geben. Die Hansestadt Lübeck erteilt dem Land hiermit eine entsprechende Vollmacht für eilbedürftige Fälle. Ein eilbedürftiger Fall liegt nur vor, wenn zumindest der Versuch einer telefonischen Kontaktaufnahme bei dem Vertragspartner ergebnislos blieb und eine vorherige Zustimmung des kommunalen Aufgabenträgers in anderer Form nicht eingeholt werden kann, ohne dass die dadurch entstehende zeitliche Verzögerung zu einer Gefährdung des Betriebes oder einer Gefährdung der Durchführung wesentlicher Aufgaben der Kooperativen Leitstelle führen würde. Das Land verpflichtet sich, den Vertragspartner unverzüglich über die in Auftrag gegebenen Maßnahmen und die daraus entstehenden Kosten, soweit zu diesem Zeitpunkt absehbar, zu informieren.
- (7) Die Entscheidungskompetenzen und Weisungsbefugnisse hinsichtlich der in der Kooperativen Leitstelle zu erfüllenden polizeilichen und kommunalen Aufgaben verbleiben bei den jeweiligen Vertragsparteien. Deren Personalhoheit bleibt unberührt. An wesentlichen Entscheidungsprozessen, die Auswirkungen auf die anderen Vertragsparteien entfalten können, sind diese zu beteiligen.
- (8) Zur Ausführung der Entscheidungskompetenzen und Weisungsbefugnisse gem. Abs. 7 bestellt der kommunale Aufgabenträger eine Leiterin oder einen Leiter des städtischen Teils der Kooperativen Leitstelle. Das Land bestellt eine Leiterin oder einen Leiter des polizeilichen Teils. Zur Verwaltung gemeinsam genutzter Teile der Kooperativen Leitstelle stellen die Leiterinnen oder Leiter Einvernehmen her.

## **§ 5**

### **Zusammenarbeit und Konfliktlösung**

- (1) Die Vertragspartner betreiben die Kooperative Leitstelle in gleichberechtigter Partnerschaft. Die Vertragspartner verpflichten sich, zum gegenseitigen, regelmäßigen Informationsaustausch und gegenseitiger Rücksichtnahme.
- (2) Entscheidungen, welche den Betrieb und die Ausgestaltung der Kooperativen Leitstelle betreffen, werden, soweit nicht in diesem Vertrag oder in einer schriftlichen Nebenabrede über Umfang und Reichweite von Geschäftsführungsbefugnissen etwas Anderes geregelt ist, nur im Einvernehmen getroffen. Insbesondere Verträge mit Dritten kann eine Partei, soweit die jeweils andere Partei dadurch mittelbar oder unmittelbar (z.B. finanziell) betroffen ist, nur in Absprache und im Einverständnis mit dieser schließen.

- (3) Für Abstimmungs- und Koordinierungsfragen, die die Umsetzung des Kooperationsvertrages betreffen, bilden die Vertragsparteien zusammen mit den weiteren kommunalen Partnern der anderen Kooperativen Regionalleitstellen in Schleswig-Holstein ein „Gemeinsames Gremium“. Sollte das Land zukünftig mit weiteren kommunalen Partnern eine Leitstellen-Kooperation eingehen, treten diese dem Gremium ebenfalls bei. Dieses Gremium tagt mindestens einmal pro Jahr. Jeder Vertragspartner hat zudem das Recht das Gremium im Bedarfsfall einzuberufen.
- (4) In das „Gemeinsame Gremium“ entsendet das Land den Leiter des verantwortlichen Dezernates im Landespolizeiamt o.V.i.A. und jeder kommunale Partner den Leiter des kommunalen Bereichs der Kooperativen (Regional)Leitstelle oder einen entsprechend bestimmten Vertreter. Das Land und jeder der kommunalen Partner haben das Recht, zusätzlich jeweils einen weiteren Vertreter in das Gremium zu entsenden.
- (5) Für Fragen, in denen das „Gemeinsame Gremium“ keine Einigung erzielt, bilden die am „Gemeinsamen Gremium“ gem. Abs. 3 beteiligten Parteien ein „Konsensuales Gremium“ zur Streitschlichtung. Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieses Gremium entsendet jeder kommunale Partner 2 Vertreterinnen oder Vertreter, das Land bis zu 6 Vertreter, wobei für das Land der Leiter der Polizeiabteilung als Vertreter teilnimmt und für den kommunalen Partner der Leiter des Fachbereichs der jeweiligen Trägerverwaltung. Soweit durch weitere Leitstellen-Kooperationen weitere kommunale Partner hinzutreten, wird die maximale Anzahl für die Vertreter des Landes entsprechend angepasst (bis zu 2 weitere Vertreter pro weiterem kommunalen Partner).
- (6) Sollte eine einvernehmliche Streitschlichtung nicht möglich sein, wird sich das Gremium auf eine unabhängige Streitschlichterin oder einen unabhängigen Streitschlichter einigen. Für den Fall, dass keine Einigung hinsichtlich einer unabhängigen Streitschlichterin oder eines unabhängigen Streitschlichters erzielt wird, wird die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes gebeten, eine Streitschlichterin oder einen Streitschlichter zu benennen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Empfehlungen der Streitschlichterin oder des Streitschlichters zu folgen.

## **§ 6**

### **Zentrale Koordinierungsstelle**

- (1) Die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKSt) im Landespolizeiamt ist zuständig für die technische Betriebssicherheit der Kooperativen Leitstelle, insbesondere für die IT-Sicherheit sowie die Funktionssicherung durch das ITIL-Management.
- (2) Investitionskosten für die Systemtechnik und Kosten für Systemserviceleistungen innerhalb der ZKSt werden anteilig der derzeit im Land bestehenden kooperativen und polizeilichen Regionalleitstellen aufgeschlüsselt und mit dem Kostenschlüssel 1:10 abgerechnet.

- (3) Die Personalkosten der ZKSt werden gemäß der veröffentlichten Personalkostentabelle des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Hierfür werden derzeit zwölf Mitarbeiter des ITIL-Managements und der Organisationseinheit für die Weiterentwicklung der Systemtechnik auf Basis der Entgeltgruppe 11 des TV-L inklusive Personalgemeinkosten- und IKOTECH-Zuschlag anteilig auf die im Land bestehenden kooperativen und polizeilichen Regionalleitstellen aufgeschlüsselt und mit dem Kostenschlüssel 1:10 abgerechnet.
- (4) Für den Fall, dass sich die Anzahl der abrechnungsfähigen Personen der ZKSt insbesondere aufgrund der Anzahl der Kooperationspartner und/ oder aus taktischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen verändern, stellen die Kooperationspartner und das Land Einvernehmen über die Veränderung des Abrechnungsschlüssels her.
- (5) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, gelten die Regelungen des § 5 Abs. 5 und 6 dieses Vertrags.

## **§ 7**

### **Kostenverteilung der Kooperativen Leitstelle auf das Land Schleswig-Holstein und die Hansestadt Lübeck (ausgenommen Kosten gemäß § 6)**

Kosten, die einer Vertragspartei eindeutig und ausschließlich zugeordnet werden können, werden von ihr selbst getragen (Verursacherprinzip).

Folgende aufgeführte Kosten, die nicht eindeutig und nicht ausschließlich einem Vertragspartner zugeordnet werden können, werden, soweit sie nicht bereits unter § 6 Abs. 2 fallen, zwischen dem Land und dem kommunalen Partner je zur Hälfte abgerechnet:

#### **1. Investitionskosten:**

- Telekommunikations- und Informationstechnologiekosten, Einsatzleittechnik (Hard- und Software)
- gemeinsam genutzte Leitungswege

#### **2. Laufende Kosten:**

- Miete für Telekommunikations- und Informationstechnologie, Einsatzleittechnik
- Unterhaltung und Betrieb der Telekommunikations- und Informationstechnologie, Einsatzleittechnik
- Grundgebühren/-entgelte für gemeinsam genutzte Leitungswege

## **§ 8 Haftung**

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Kooperationsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag wird auf 36 Jahre geschlossen. Er verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn nicht spätestens 5 Jahre vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Anpassung und Kündigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen in besonderen Fällen bleiben unberührt.
- (4) Über die Folgen einer Kündigung verständigen sich die Vertragsparteien im Verfahren nach § 5.

## **§ 10 Aufnahme weiterer Kommunen in die Kooperativen Leitstellen**

- (1) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass aufgrund sich ändernder taktischer und rechtlicher Rahmenbedingungen Veränderungsbedarf im Bereich der kommunalen Leitstellen entstehen kann. Dazu kann auch der Wunsch weiterer Kommunen gehören, sich den Kooperativen (Regional)Leitstellen anzuschließen.
- (2) Sollte seitens der Hansestadt Lübeck die Absicht bestehen, weitere Kommunen in den kommunalen Teil der Leitstelle aufzunehmen, so ist dies frühzeitig dem Land anzuzeigen. Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich, die Aufnahme weiterer Kommunen in die jeweilige Kooperative Leitstelle nur im Einvernehmen mit dem Land vorzunehmen. Das Land verpflichtet sich, das Einvernehmen dann zu erteilen, wenn durch die Aufnahme weiterer Kommunen keine Beeinträchtigung des operativ-taktischen Betriebs des polizeilichen Teils, insbesondere der technischen Leistungsfähigkeit der Kooperativen Leitstelle, zu erkennen ist.
- (3) Soweit eine weitere Kommune in den kommunalen Teil der Leitstelle aufgenommen wird, gilt dieser Vertrag unter der Maßgabe fort, dass die Kostenverteilung unter § 7 Abs. 2 wie folgt geändert wird: Je Aufnahme einer weiteren Kommune wird der unter § 7 Abs. 2 geregelte Kostenschlüssel entsprechend angepasst, d.h. bei einer hinzutretenden Kommune in den kommunalen Teil der Leitstelle gilt dann ein Kostenverteilungsschlüssel von 1:2 (Land: Kommunaler Partner), bei zwei hinzutretenden Kommunen ein Kostenverteilungsschlüssel von 1:3 usw.

## **§ 11 Schlussvorschriften**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
  
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

*(Unterschriftenleisten)*

